

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Schulergänzende Tagesstrukturen)

Begründung Rückweisungsantrag Nachtrag Bildungsgesetz (schulergänzende Tagesstrukturen)

Grundsätzlich unterstützt die FDP die Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen. Aus folgenden Gründen erachten wir aber die Vorlage als nicht ausgereift und werden die Rückweisung beantragen:

Im Rahmen der Vernehmlassung sprechen sich annähernd die Hälfte der Gemeinden gegen einen Zwang aus. Gemäss diesen Gemeinden soll im Gesetz festgehalten werden, dass die Einwohnergemeinden schulergänzende Tagesstrukturen einführen **können** und nicht müssen. Dies sollte aus unserer Optik in die Vorlage einfließen. Der Angebotszwang entmachtet die Gemeinden, welche aber mehrheitlich Kostenträger dieser Massnahmen sind. Die Gemeindeautonomie darf diesbezüglich nicht eingeschränkt werden.

Vom unbestrittenen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen aufgrund von mehr Erwerbstätigen profitiert letztendlich der Staat mit zusätzlichen Steuereinnahmen und soll somit auch für die Finanzierung verantwortlich sein. In diesem Sinne sind die zusätzlichen höheren Beiträge von Kanton/Gemeinde (ohne Wirtschaftsbeteiligung) als Investition in die Zukunft zu betrachten.

Im heutigen schwierigen wirtschaftlichen Umfeld ist eine Belastung von Unternehmen nicht angezeigt. Gerade aufgrund der Frankenstärke durchlaufen Unternehmen zurzeit eine sehr schwierige Zeit. Wir müssen als Kantonsrat die bestmöglichen Rahmenbedingungen schaffen und somit Unternehmen und Arbeitsplätze erhalten. Zusätzliche Abgaben sind sicher keine optimalen Rahmenbedingungen.

Des Weiteren zeigt sich, dass der Vorschlag der Regierung mit einer Beteiligung der Wirtschaft in der Deutschschweiz gemäss unserem Wissensstand kaum oder gar nicht zur Anwendung kommt. Politisch ist somit eine Beteiligung der Wirtschaft keine Option. Hinzu käme ein zusätzlicher administrativer Aufwand sowohl bei den Unternehmen als auch bei der Ausgleichskasse.

Private Strukturen (z.B. Maxon) werden benachteiligt, denn diese führen selber eine Tagesstruktur und müssen zusätzlich noch die Wirtschaftsbeiträge für die öffentlichen Strukturen bezahlen. Eine Anrechnung von privaten Strukturen – wie im Gesetz vorgesehen – muss beantragt werden und führt zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand für Unternehmer und Ausgleichskasse was zu vermeiden ist.

Auch werden zahlreiche Betriebe (Bsp. Tourismus und Gastgewerbe) abgabepflichtig, welche objektiv von einem Angebot schulergänzende Tagesstrukturen nicht profitieren können, da Arbeitszeiten und Betreuungszeiten nicht übereinstimmen.

Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 10. Oktober 2016 (Eventualiter falls Rückweisungsantrag abgelehnt wird)
	Der Erlass GDB <u>410.1</u> (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
Art. 53a Beitrag der Wirtschaft an die familienergänzende Kinderbetreuung und die schulergänzenden Tagesstrukturen	Art. 53a <i>Gelöscht.</i>

Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 10. Oktober 2016 (Eventualiter falls Rückweisungsantrag abgelehnt wird)
<p>¹ Die Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden unterstützen die familienergänzende Kinderbetreuung¹⁾ und die schulergänzenden Tagesstrukturen mit einem Beitrag.</p> <p>² Dieser Beitrag beläuft sich auf 0.4 Promille der für die Familienzulagen massgeblichen Lohnsumme²⁾.</p> <p>³ Der Beitrag wird bei den Arbeitgebern und den Selbstständigerwerbenden durch die Familienausgleichskassen eingezogen und dem Kanton überwiesen.</p> <p>⁴ Der Beitrag der Wirtschaft wird im gleichen Verhältnis auf Kanton und Einwohnergemeinden aufgeteilt, wie die Kosten gemäss Art. 52c Abs. 2 BiG getragen werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Verfahren, die Entschädigung der Durchführungsorgane sowie die ausnahmsweise Befreiung der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden von der Beitragspflicht in Ausführungsbestimmungen.</p>	
	<p>2. Der Erlass <u>GDB 870.7</u> (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 10a Beitrag der Wirtschaft</p> <p>¹ Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende unterstützen die familienergänzende Kinderbetreuung mit einem Beitrag nach Art. 53a des Bildungsgesetzes³⁾.</p>	<p>Art. 10a <i>Gelöscht.</i></p>

¹⁾ GDB 870.7

²⁾ Art. 16 Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2)

³⁾ GDB 410.1